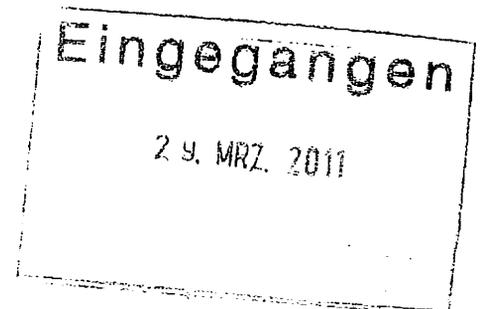


VERWALTUNGSGERICHT OLDENBURG



Az.: 3 B 336/11

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: Afghanistan,

Antragstellers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Hausin,
Cloppenburger Straße 391, 26133 Oldenburg, - 1219/2009 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg, - 5405720-423 -

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Asylrecht,

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 3. Kammer - am 24. März 2011 durch den Einzelrichter beschlossen:

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes
wird abgelehnt.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt der
Antragsteller.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

G r ü n d e :

Der Antrag des Antragstellers, dem gegenwärtig gemäß Beschluss des Kirchenrates der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeine vom 26. Januar 2011 Kirchenasyl gewährt wird, ist gemäß den §§ 88, 122 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) dahingehend auszulegen, dass er die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage (3 A 335/11) nach den §§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Abs. 5 Satz 1 VwGO i.V.m. § 75 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) begehrt, soweit sich die Klage gegen die im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden Bundesamt genannt) vom 30. Dezember 2010 enthaltene Abschiebungsanordnung nach Schweden (Nr. 2 des Bescheidtenors) richtet. Der Bescheid wurde dem Antragsteller am 25. Januar 2011 zugestellt.

Dieser Antrag ist unzulässig. Dabei ist auf die zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung bestehenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse abzustellen (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 AsylVfG).

Die Regelung des § 34 a Abs. 2 AsylVfG steht der Statthaftigkeit des Antrags unter Berücksichtigung des Vorbringens des Antragstellers in vollem Umfang entgegen.

Soll ein Ausländer in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27 a AsylVfG) abgeschoben werden, ordnet das Bundesamt die Abschiebung in diesen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann (§ 34 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG). Dabei ist die Rückführung bzw. Überstellung eines Ausländers in einen anderen zuständigen Mitglied- bzw. Vertragsstaat nur auf der Grundlage des § 27 a AsylVfG i.V.m. § 34 a AsylVfG zulässig (vgl. Funke-Kaiser in GK-AsylVfG, Stand: Juni 2010, Rn. 9). Der Antragsteller soll in einen nach Auffassung des Bundesamtes für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27 a AsylVfG) abgeschoben werden.

Eine gemäß § 34 a Abs. 1 AsylVfG angeordnete Abschiebung darf gemäß § 34 a Abs. 2 AsylVfG nach seinem Wortlaut nicht nach § 80 oder § 123 VwGO ausgesetzt werden. § 34 a Abs. 2 AsylVfG erfasst allerdings nicht Sachverhalte, in denen es um die Frage geht,

ob eine Entscheidung des Bundesamtes nach den §§ 27 a, 34 a Abs. 1 AsylVfG formell rechtmäßig ist, oder ob die Bundesrepublik Deutschland nach der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 - Dublin II-VO (EG-AsylZustVO) - selbst für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig (geworden) ist (vgl. VG Oldenburg, Beschlüsse vom 25. November 2008 - 3 B 2871/08 -, 12. November 2009 - 11 B 2940/09 -, und 10. Juni 2010 - 3 B 1460/10 -, jeweils V.n.b.), oder in denen der Reiseweg des Ausländers über einen sicheren Drittstaat ernstlich zweifelhaft erscheint, oder in denen der Ausländer sich gegen die Modalitäten des Vollzugs der Aufenthaltsbeendigung wendet (vgl. BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 - 2 BvR 1938/93, 2315/93 -, juris, Rn. 234, mit Veröffentlichungshinweis u.a. auf BVerfGE 94, 49 = NVwZ 1996, 700), oder inlandsbezogene Abschiebungs- oder Vollstreckungshindernisse geltend macht, für deren Prüfung im Falle des Erlasses einer Abschiebungsanordnung nach bzw. entsprechend § 34 Abs. 1 AsylVfG ausnahmsweise das Bundesamt zuständig ist (vgl. VG Oldenburg, Beschluss vom 8. Mai 2008 - 3 B 801/08 -, V.n.b., VG Aachen, Beschluss vom 28. Oktober 2010 - 7 L 419/10.A -, juris, Rn. 16 ff., jeweils m.w.N.), oder Fälle, in denen der Ausländer in den Herkunftsstaat abgeschoben werden soll oder soweit in den nachfolgend genannten Ausnahmefällen Einwendungen des Ausländers zu einer individuellen Gefährdung im Drittstaat geltend gemacht werden können (vgl. BVerfG, a.a.O.). Insofern führte das Bundesverfassungsgericht in seinem oben genannten Urteil vom 14. Mai 1996 Folgendes aus:

„Der Regelungsgehalt des Art. 16a Abs. 2 GG folgt aus dem mit dieser Verfassungsnorm verfolgten Konzept einer normativen Vergewisserung über die Sicherheit im Drittstaat. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften gelten als sicher kraft Entscheidung der Verfassung. Andere Staaten können durch den Gesetzgeber aufgrund der Feststellung, daß in ihnen die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention sichergestellt ist, zu sicheren Drittstaaten bestimmt werden (Art. 16a Abs. 2 Satz 2 GG). Diese normative Vergewisserung bezieht sich darauf, daß der Drittstaat einem Betroffenen, der sein Gebiet als Flüchtling erreicht hat, den nach der Genfer Flüchtlingskonvention und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gebotenen Schutz vor politischer Verfolgung und anderen ihm im Herkunftsstaat drohenden schwerwiegenden Beeinträchtigungen seines Lebens, seiner Gesundheit oder seiner Freiheit gewährt; damit entfällt das Bedürfnis, ihm Schutz in der Bundesrepublik Deutschland zu bieten. Insoweit ist die Sicherheit des Flüchtlings im Drittstaat generell festgestellt. Art. 16a Abs. 2 GG sieht nicht vor, daß dies im Einzelfall überprüft werden kann. Folgerichtig räumt Satz 3 des Art. 16a Abs. 2 GG den Behörden kraft Verfassungsrechts die Möglichkeit ein, den Flüchtling in den Drittstaat zurückzuschicken, ohne daß die Gerichte dies im einstweiligen Rechtsschutzverfahren verhindern dürfen. ...

Der Ausländer ist mithin mit einer Behauptung ausgeschlossen, in seinem Fall werde der Drittstaat - entgegen seiner sonstigen Praxis - Schutz verweigern. Der Ausländer kann sich auch nicht darauf berufen, ein - niemals völlig auszuschließendes - Fehlverhalten der Behörden im Drittstaat könne in seinem Fall zu einer Weiterschickung in den Herkunftsstaat führen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat allerdings Schutz zu gewähren, wenn Abschiebungshindernisse nach § 51 Abs. 1 oder § 53 AuslG durch Umstände begründet werden, die ihrer Eigenart nach nicht vorweg im Rahmen des Konzepts normativer Vergewisserung von Verfassung oder Gesetz berücksichtigt werden können und damit von vornherein außerhalb der Grenzen liegen, die der Durchführung eines solchen Konzepts aus sich selbst heraus gesetzt sind. So kann sich im Hinblick auf Art. 2 Abs. 1 Satz 2 EMRK, wonach die Todesstrafe nicht konventionswidrig ist, ein Ausländer gegenüber einer Zurückweisung oder Rückverbringung in den Drittstaat auf das Abschiebungshindernis des § 53 Abs. 2 AuslG (§§ 60 Abs. 5 Satz 1, 61 Abs. 3 AuslG) berufen, wenn ihm dort die Todesstrafe drohen sollte. Weiterhin kann er einer Abschiebung in den Drittstaat § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG etwa dann entgegenhalten, wenn er eine erhebliche konkrete Gefahr dafür aufzeigt, daß er in unmittelbarem Zusammenhang mit der Zurückweisung oder Rückverbringung in den Drittstaat dort Opfer eines Verbrechens werde, welches zu verhindern nicht in der Macht des Drittstaates steht. Ferner kommt der Fall in Betracht, daß sich die für die Qualifizierung als sicher maßgeblichen Verhältnisse im Drittstaat schlagartig geändert haben und die gebotene Reaktion der Bundesregierung nach § 26a Abs. 3 AsylVfG hierauf noch aussteht. Nicht umfaßt vom Konzept normativer Vergewisserung über einen Schutz für Flüchtlinge durch den Drittstaat sind auch Ausnahmesituationen, in denen der Drittstaat selbst gegen den Schutzsuchenden zu Maßnahmen politischer Verfolgung oder unmenschlicher Behandlung (Art. 3 EMRK) greift und dadurch zum Verfolgerstaat wird (vgl. in diesem Sinne auch Abschnitt 2 lit. a> und b> der bereits erwähnten Londoner Entschließung der EG- Einwanderungsminister über Aufnahmedrittländer vom 30. November/1. Dezember 1992). Schließlich kann sich - im seltenen Ausnahmefall - aus allgemein bekannten oder im Einzelfall offen zutage tretenden Umständen ergeben, daß der Drittstaat sich - etwa aus Gründen besonderer politischer Rücksichtnahme gegenüber dem Herkunftsstaat - von seinen mit dem Beitritt zu den beiden Konventionen eingegangenen und von ihm generell auch eingehaltenen Verpflichtungen löst und einem bestimmten Ausländer Schutz dadurch verweigert, daß er sich seiner ohne jede Prüfung des Schutzgesuchs entledigen wird. Ein solcher Ausnahmefall liegt nicht vor, wenn die ihn begründenden Umstände sich schon im Kontakt zwischen deutschen Behörden und Behörden des Drittstaates ausräumen lassen.

Eine Prüfung, ob der Zurückweisung oder sofortigen Rückverbringung in den Drittstaat ausnahmsweise Hinderungsgründe entgegenstehen, kann der Ausländer freilich nur erreichen, wenn es sich aufgrund bestimmter Tatsachen aufdrängt, daß er von einem der soeben genannten, im normativen Vergewisserungskonzept nicht aufgefangenen Sonderfälle betroffen ist. An diese Darlegung sind strenge Anforderungen zu stellen.“ (a.a.O., Rn. 181, 188 ff.)

Darüber hinaus ist es unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die Überstellungen nach Griechenland betraf (z.B. Beschluss vom 8. Dezember 2009 - 2 BvR 2780/09 -, juris, mit Veröffentlichungshinweis auf InfAuslR 2010, 82 = EuGRZ 2009, 707), für den Einstieg in die Prüfung der Begründetheit eines Antrags auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ausnahmsweise ausreichend, dass bezüglich des Gegenstands dieser aktuellen Rechtsprechung die Zulässigkeit im Hinblick auf § 34 a Abs. 2 AsylVfG offen ist (vgl. VG Oldenburg, Beschluss vom 3. Dezember 2010 - 3 B

3211/10 -, V.n.b.; vgl. auch VG Gießen, Beschluss vom 25. April 2008 - 2 L 201/08.GI.A -, juris, Rn. 24, mit Veröffentlichungshinweis auf InfAuslR 2008, 327).

Schließlich ist die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu beachten. In seinem Urteil vom 21. Januar 2011 (- 30696/09 - < M.S.S./Belgien u. Griechenland > -, BeckRS 2011, 03848) führte er - teilweise sinngemäß - aus, ein indirektes Refoulement in einen Zwischenstaat, der gleichfalls Konventionsstaat sei, lasse die Verantwortlichkeit des ausweisenden Staats unberührt, der nach ständiger Rechtsprechung verpflichtet sei, eine Abschiebung zu unterlassen, wenn es erwiesenermaßen ernsthafte Gründe gebe anzunehmen, dass der Betroffene im Fall seiner Abschiebung in den Zielstaat dort wirklich der Gefahr einer Art. 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) zuwiderlaufenden Behandlung ausgesetzt werde. Wenn Staaten auf einem Gebiet zusammen arbeiten würden und dabei der Schutz der Menschenrechte berührt sein könne, wäre es unvereinbar mit Ziel und Zweck der Konvention, dass sie in diesem Tätigkeitsbereich von jeder Verantwortung nach der Konvention befreit wären. Wenn Staaten die Dublin II-VO (EG-AsylZustVO) anwenden würden, müssten sie sich vergewissern, dass das Asylverfahren des Zwischenstaats (Drittstaats) ausreichende Garantien biete, damit der Asylbewerber nicht direkt oder indirekt in sein Herkunftsland abgeschoben werde, ohne dass die Gefahr, die dadurch für ihn entstehe, unter dem Gesichtspunkt von Art. 3 EMRK geprüft worden sei (a.a.O., Rn. 342). Mangels Beweises des Gegenteils müsse aber angenommen werden, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Verpflichtungen nach den Verordnungen der EU mit Mindestvorschriften für das Asylverfahren (s. Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 (ABl. EU L 326, S. 13 vom 13. Dezember 2005)) und die Aufnahme von Asylbewerbern (Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 (ABl. EU Nr. L 31/18 vom 6. Februar 2003)), die in das jeweilige staatliche Recht übernommen worden seien, und ihre Pflichten aus Art. 3 EMRK erfüllen würden (a.a.O., Rn. 343). Des Weiteren heißt es in der Entscheidung des EGMR vom 2. Dezember 2008 (- 32733/08 <K. R. S./Vereinigtes Königreich > -, NVwZ 2009, 965 ff.) - teilweise sinngemäß -, jeder Mitgliedstaat sei verpflichtet, die Ausübung des Rechts einer überstellten Person, nach Art. 34 EMRK eine Beschwerde beim EGMR einzulegen und vorläufige Maßnahmen nach Art. 39 der Verfahrensordnung des EGMR - VerfO - zu beantragen, praktisch und wirksam zu ermöglichen. Solange das Gegenteil nicht bewiesen sei, müsse angenommen werden, dass der betreffende Mitgliedstaat diese Pflicht gegenüber überstellten Personen erfüllen werde. Ggf. müsse das Begehren des Asylbewerbers nach seiner Überstellung wegen seiner möglichen Abschiebung in den Zielstaat Gegenstand eines Antrags beim EGMR

nach Art. 39 VerfO gegen den Zwischenstaat (Drittstaat), nicht aber gegen die Bundesrepublik Deutschland sein (a.a.O., 967).

Es kann offen bleiben, in welcher Beziehung diese Rechtsprechung des EGMR zur bereits dargestellten Auffassung des Bundesverfassungsgerichts steht. Denn selbst wenn man annehmen würde, dass in Fällen, in denen nach der Rechtsprechung des EGMR die Rückstellung in den grundsätzlich nach der Dublin II-VO zuständigen Mitgliedstaat unzulässig wäre mit der Folge, dass der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes statthaft und wohl das Selbsteintrittsrecht gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Dublin II-VO auszuüben wäre, ist unter Berücksichtigung der dargestellten Maßstäbe insgesamt nicht feststellbar, dass das Vorbringen des Antragstellers, das jedenfalls den sachlichen Gegenstand des Konzepts der normativen Vergewisserung berührt, geeignet ist, (ausnahmsweise) die Statthaftigkeit des Antrags trotz der Regelung des § 34 a Abs. 2 AsylVfG zu begründen.

Er wendet - teilweise sinngemäß - im Wesentlichen ein, die schwedische Behörde Migrationsverket habe am 8. Mai 2007 beschlossen, ihn auszuweisen, wobei die Ausweisung dadurch vollzogen werde, dass er nach Afghanistan geschickt werde. Nachdem er im Anschluss an seine Einreise ins Bundesgebiet am 11. Februar 2009 wieder nach Schweden überstellt worden sei, habe ihn das Migrationsverket unter dem 2. und 11. März 2009 zu Gesprächsterminen am 11. und 24. März 2009 vorgeladen. Zum ersten Termin sei er aus Angst vor einer Abschiebung nicht gegangen (s. auch Vortrag im Verfahren 3 B 150/11), und im Zusammenhang mit der zweiten Vorladung hat er u.a. erklärt, er habe eine erneute Vorladung bekommen, aus der sich ergebe, dass er ausgewiesen worden sei, und daraufhin sei er wieder nach Deutschland geflüchtet. Ihm drohe die „Kettenabschiebung“ und er wäre damit als konvertierter Christ aufs Höchste an Leib und Leben gefährdet. Zur weiteren Begründung verweist er insbesondere auf verschiedene von ihm vorgelegte Unterlagen. So teilte Herr [Name] vom Jesuiten-Flüchtlingsdienst Schweden unter dem 3. Februar 2011 auf die Frage, ob Schweden derzeit nach Afghanistan abschiebe und, wenn ja, ob dies nur für bestimmte Gruppen wie z.B. Straftäter gelte, mit, grundsätzlich bestehe die Gefahr der Abschiebung. Der UNHCR führt in seiner Stellungnahme vom 4. März 2011 aus, die schwedische Polizei habe dem UNHCR-Büro in Schweden gegenüber bestätigt, dass im Jahr 2010 etwa 30 Personen nach Kabul abgeschoben worden seien, in der Regel begleitet von der Polizei. Im Übrigen würden sie hinsichtlich der grundsätzlichen schwedischen Entscheidungspraxis in Fällen afghanischer Asylsuchender auf eine Information der schwedischen „Asylbehörde“ Migrationsverket zur Beurteilung der Situation in Afghanistan verweisen. In dieser offenbar vom 5. Februar

2010 stammenden Mitteilung - jedenfalls wurde an diesem Tag die Seite in schwedischer Sprache aktualisiert (s. <http://www.migrationsverket.se/info/1854.html>) - heißt es sinngemäß im Wesentlichen, aufgrund der Verschlechterung der Lage in Afghanistan sei eine neue rechtliche Überprüfung der Situation in diesem Land vorgenommen worden. Nach der Bewertung der Einwanderungsbehörde gebe es in 10 der 34 Provinzen Afghanistans interne bewaffnete Konflikte und in weiteren 18 Provinzen andere schwere Konflikte. Afghanische Behörden könnten ihre Einwohner nicht ausreichend vor möglicher Verfolgung und Angriffen schützen. Für einige Asylbewerber könne es eine vernünftige Lösung sein, Zuflucht in einem anderen Teil Afghanistans zu suchen. Dies sei abhängig von der jeweiligen individuellen Situation. Im Jahre 2009 hätten 72 % der Asylbewerber aus Afghanistan eine Aufenthaltserlaubnis (residence permit) erhalten. Des Weiteren führte Frau

f, Flüchtlings- und Menschenrechtsbeauftragte der Nordelbischen Evangelischen-Lutherischen Kirche, in ihrer Stellungnahme vom 17. März 2011 - teilweise sinngemäß - insbesondere aus, sie sei vom 6. bis 20. März 2011 in Schweden und Finnland gewesen, um zu recherchieren, wie dort mit Kirchenasylfällen und mit Rückschiebungen umgegangen werde. Sie habe die Informationen erhalten, dass die Asylverfahren in Schweden gestrafft worden seien. Viele frühere Widerspruchsmöglichkeiten seien entfallen. Eine Härtefalllösung gebe es nicht. Eilverfahren hätten kaum Aussicht auf Erfolg (Buchst. a)). Abgelehnten Asylbewerbern werde ebenso wie in Deutschland die Glaubwürdigkeit abgesprochen und unterstellt, sie würden andere Gründe nur vortragen, um die Verfahren zu verlängern. Es werde nicht davon ausgegangen, dass sie ernsthaft in Gefahr seien (Buchst. b)). Um ein neues Asylverfahren zu beginnen, in das man neue Gründe einbringen könne, müsse man in Schweden vier Jahre warten. Alle kirchlichen Aufnahmekapazitäten seien komplett erschöpft. Andererseits sei es nicht zumutbar, sich illegal im Land aufzuhalten, um eine zweite Chance auf ein Asylverfahren abzuwarten, da keinerlei Unterstützung möglich sei. Erst 2013 solle ein Gesetz in Schweden erlassen werden, das die Schulbildung und die medizinische Versorgung sich illegal aufhaltender Menschen regeln solle (Buchst. c)). Es werde von Schweden aus in verschiedene Provinzen Afghanistans abgeschoben (Buchst. d)). Taufe und Konversion würden in Finnland und Schweden ebenso wie in Deutschland nur als aus „asyltaktischen Gründen“ vorgetäuschte Handlungen angesehen. Dies gelte gerade dann, wenn Entsprechendes nach negativem Abschluss eines Asylverfahrens vorgebracht werde (Buchst. e)). Sie könne als eine Person, die nach Afghanistan über gute Kontakte verfüge, sagen, dass eine Konversion eines Afghanen laut Scharia ein todeswürdiges Verbrechen sei, das durch die Familie geahndet werde (Steinigung). Diese Tat würde als Straftat vom Staat nicht verhindert werden. Die Gefahr der Christinnen und Christen (unterschiedlichster Konfessionen) sei in

Afghanistan als extrem hoch zu bewerten. Dies gelte für „ethnisch definierte ursprünglich sich dort aufhaltende“ Christen. Erst recht gelte es, wenn ein vom „wahren Glauben Abgefallener“, also ein Apostat, zurückkehre (Buchst. f)). Einem Christen zuzumuten, er könne so tun, als wäre er kein Christ, sei indiskutabel. Die Verweigerung eines Besuchs des Freitagsgebets würde bereits dazu führen, dass ein Mensch streng befragt werden würde, warum er dieses Gebet ablehne. Das dreimalige Wiederholen des Glaubensbekenntnisses im Islam gehöre zu den regelmäßig vorzubringenden - teils in den Begrüßungsformeln aufgenommenen - Alltagsgepflogenheiten. Jemandem, dem dies nicht möglich sei, weil er seinen Glauben ernst nehme und lebe, werde dies zur Lebensgefahr (Buchst. g)). Auch Christen aus dem Irak würden weiterhin aus Schweden abgeschoben werden. Die Kirche habe die Regierung nun in Gesprächen gedrängt, die Politik zu ändern und aufzugeben. Ergebnisse seien bisher nicht bekannt (Buchst. h)). Die Überforderung des gesamten Flüchtlings-Unterstützungssystems in Schweden führe dazu, dass Informationen über solche Fallkonstellationen nur schlecht zu erhalten seien. Alle Stellen seien mit Einzelfällen überlastet (Buchst. i)). Frau [Name] von Amnesty International teilte am 10. Februar 2011 mit, Amnesty International lägen aktuelle Informationen über drei christliche Konvertiten in Afghanistan vor, die aufgrund ihrer „Konvertierung“ zum christlichen Glauben inhaftiert worden seien. Auch hätten zwei kirchliche Nichtregierungsorganisationen, denen missionarische Tätigkeiten vorgeworfen worden seien, ihre Aktivitäten vorübergehend einstellen müssen. Einer der drei Männer sei vor Gericht wegen „Abtrünnigkeit“ angeklagt und - als er sich geweigert habe, seinen christlichen Glauben zu widerrufen - in erster Instanz zum Tode verurteilt worden. Bei zwei weiteren Männern sei unklar, ob auch sie formell wegen „Abtrünnigkeit“ angeklagt worden seien. Alle drei hätten keinen Rechtsbeistand, da sich afghanische Anwälte aus Angst vor Repressalien durch Beamte oder die Öffentlichkeit weigern würden, sie vor Gericht zu vertreten. Zwei der Inhaftierten hätten berichtet, dass sie im Gefängnis sexuellem Missbrauch und Schlägen durch andere Gefangene und Gefängnismitarbeiter ausgesetzt gewesen seien. Amnesty International kritisiere auch die Verhängung des Todesurteils in einem der Fälle, wobei anzumerken sei, dass die Vollstreckung des Urteils wahrscheinlich nicht unmittelbar bevorstehe. Bevor es zu einer Vollstreckung kommen könne, müsse das Urteil noch von einem Berufungsgericht und dem obersten Gerichtshof aufrechterhalten und von Präsident Karzai bestätigt werden. Präsident Karzai könne auch eine Begnadigung gewähren. Die afghanische Regierung habe seit dem Fall der Taliban noch niemanden aufgrund religiöser Vergehen hingerichtet. Momentan würden in allen drei Fällen Berufungsverfahren laufen. Es werde erwartet, dass die Urteile erst in mehreren Monaten gefällt würden. Wenn die Männer

freigelassen werden sollten, würden sie wahrscheinlich in einem anderen Land Asyl beantragen, da sonst ihr Leben in Gefahr wäre.

Dieses Vorbringen führt aber selbst dann nicht zum Erfolg des gestellten Antrags, wenn man hier unterstellt, der Antragsteller sei (inzwischen) nicht aus asyltaktischen Gründen zum Christentum übergetreten (vgl. dazu der den Beteiligten bekannte Beschluss des VG Oldenburg vom 26. Januar 2011 - 3 B 150/11 -, veröffentlicht vom Informationsverbund Asyl und Migration, http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/dokumente/18222.pdf).

Es ist schon davon auszugehen, dass die zuständige schwedische Behörde die - hier unterstellte - Konversion des Antragstellers zum Christentum noch gar nicht in entscheidungsrelevanter Weise berücksichtigen konnte. Aus seinem Vorbringen ergibt sich nämlich nicht in ausreichendem Maße, dass er der zuständigen schwedischen Behörde gegenüber bisher überhaupt in erforderlichem Umfang dargelegt hätte, er sei zum Christentum konvertiert. In der Antragsschrift heißt es lediglich „In Schweden ist ebenfalls keine Asylanerkennung nach seiner Rückkehr dorthin erfolgt“ und „Ein Asylverfahren in Schweden ist vermutlich gar nicht durchgeführt worden.“ Im Verfahren 3 B 150/11 trug er in der Antragsschrift dagegen vor, nachdem er im Februar 2009 nach Schweden überstellt worden sei, habe er dort erneut versucht, Asyl zu bekommen. Unmittelbar nach Erwähnung der Vorladung vom 2. März 2009 erklärte er „Er wurde auch dort abgelehnt.“ In seinem Schreiben vom 29. Dezember 2009 an das Bundesamt erklärte er zwar, das Problem der „Konvertierung“ sei von den schwedischen Behörden nicht zutreffend gewürdigt worden. Er habe nach dem 11. Februar 2009 in Schweden von seiner Hinwendung zum Christentum erzählt. Man habe „ihm dann am Flughafen gesagt, er solle das aufschreiben.“ Dem Schreiben vom 29. Dezember 2009 lässt sich indes nicht entnehmen, dass der Antragsteller der zuständigen schwedischen Behörde ein entsprechendes Schriftstück übergab („Ein schriftliches Statement, das er in Schweden abgeben wollte, ist dort nicht berücksichtigt worden.“). Vielmehr führte er aus, es sei dann sehr schnell mit der Rückschiebung gegangen und man habe erklärt, über die Abschiebung sei bereits entschieden. Die „Ausreiseaufforderung war bereits vorher von den schwedischen Behörden erstellt worden und wurde dann durchgezogen.“ Es ist überdies unklar, wem der Antragsteller in Schweden über seine Konversion angeblich mündlich berichtete.

Abgesehen hiervon lässt sich den vom Antragsteller vorgelegten Dokumenten nicht entnehmen, dass Schweden tatsächlich zum Christentum übergetretene afghanische Staatsangehörige nach Afghanistan abschiebt bzw. dieses beabsichtigt. Insbesondere ergibt sich aus der Passage unter Buchst. h) „Auch Christen aus dem Irak werden weiterhin aus Schweden abgeschoben.“ in der Stellungnahme der Pastorin Dethloff nicht zwingend,

dass zum Christentum konvertierte afghanische Staatsangehörige ebenfalls nach Afghanistan abgeschoben werden. Andernfalls wäre anzunehmen, dass Entsprechendes bereits unter Buchst. d) in der genannten Stellungnahme dargelegt worden wäre. Im Übrigen führt der Antragsteller selbst aus, eine Differenzierung der von Abschiebung bedrohten oder abgeschobenen Flüchtlinge hinsichtlich der Frage der Konversion zum Christentum sei schwer zu ermitteln. Außerdem ist die restliche Erkenntnislage in diesem Zusammenhang nicht einheitlich. Dem Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistans vom 9. Februar 2011 (Stand: Februar 2011) - Lagebericht - lässt sich zwar entnehmen, die Konversion zum Christentum werde nach der Scharia als Verbrechen betrachtet, auf das die Todesstrafe stehe (Seite 20), nicht aber, dass afghanische Staatsangehörige - wie sich aus der Stellungnahme des UNHCR vom 4. März 2011 ergibt - nach einer Rücküberstellung nach Schweden nach Afghanistan abgeschoben würden (Seite 31, Abschnitt „2.1. Freiwillige Rückkehr und Rückführungen anderer EU-Staaten“). In dem genannten Abschnitt wird ausgeführt, Großbritannien und Frankreich würden seit 2003 abgelehnte Asylbewerber zwangsweise nach Afghanistan zurück. Auf der bis heute insofern maßgeblichen 178. Sitzung der ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder im Juni 2005 sei beschlossen worden, neben der erzwungenen Rückführung von Straftätern auch die erzwungene Rückführung von allein stehenden männlichen afghanischen Staatsangehörigen im Alter von 18 bis 60 aufzunehmen, die sich zum Zeitpunkt der Beschlussfassung weniger als sechs Jahre im Bundesgebiet aufgehalten hätten. Die freiwillige Rückkehr aller Personen habe weiterhin Vorrang vor erzwungener Rückführung und werde durch geeignete Maßnahmen wirksam unterstützt. Neben den Niederlanden, Dänemark, der Schweiz und Frankreich habe Großbritannien mit Afghanistan und dem UNHCR ein so genanntes Drei-Parteien-Abkommen zur Regelung der freiwilligen Rückkehr von afghanischen Flüchtlingen in ihre Heimat unterzeichnet. Nach Auskunft des Ministeriums für Flüchtlingsangelegenheiten würden derzeit Verhandlungen mit Schweden über ein vergleichbares Abkommen laufen (s. schon Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 27. Juli 2010 (Stand: Juli 2010), vgl. auch VG Oldenburg, Beschluss vom 26. Januar 2011, a.a.O.). Ferner ergibt sich aus der Stellungnahme des UNHCR vom 16. Oktober 2008, die sich u.a. mit der Frage der erneuten Asylantragstellung in Schweden im Falle der Rücküberstellung beschäftigt, nicht, dass man - wie Frau Pastorin I. ausführt - in Schweden vier Jahre warten müsse, um ein neues Asylverfahren zu beginnen, in das man neue Gründe einbringen könne. Außerdem widersprechen sich die Stellungnahmen der Frau Pastorin Dethloff und des UNHCR hinsichtlich der Zielorte in Afghanistan.

Des Weiteren ist auch unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgelegten Dokumente nicht ersichtlich, dass in Schweden derzeit kein rechtsstaatliches Verfahren über Asylstreitigkeiten gewährleistet ist oder die zuständige Behörde gerichtliche Entscheidungen nicht beachtet. Nach Maßgabe der dargestellten Rechtsprechung des EGMR ist in diesem Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes mangels vorliegender durchgreifender schwerwiegender Anhaltspunkte - im Hauptsacheverfahren wäre der Beweis des Gegenteils erforderlich - vielmehr anzunehmen, dass Schweden die Verpflichtungen nach den Verordnungen der EU mit Mindestvorschriften für das Asylverfahren und die Aufnahme von Asylbewerbern und seine Pflichten aus Art. 3 EMRK erfüllt. Insbesondere beruht die auf Art. 63 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG Nr. C 325/33 vom 24. Dezember 2002) - EGV - gestützte Dublin II-VO auf der Annahme, dass in allen EU-Staaten die Einhaltung der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und der EMRK gewährleistet ist (s. Begründungserwägungen (2) und (12) der Dublin II-VO). Außerdem sind nach Art. 6 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) in der Fassung des Vertrags von Lissabon vom 13. Dezember 2007 - ABl. EU Nr. C 306/1 vom 17. Dezember 2007 - die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, als allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechts. Ferner heißt es in der genannten Begründungserwägung (2), der Europäische Rat sei übereingekommen, auf ein Gemeinsames Europäisches Asylsystem hinzuwirken, das sich auf die uneingeschränkte und umfassende Anwendung des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951, ergänzt durch das New Yorker Protokoll vom 31. Januar 1967, stütze, damit niemand dorthin zurückgeschickt werde, wo er Verfolgung ausgesetzt sei, d. h. der Grundsatz der Nichtzurückweisung (Non refoulement) gewahrt bleibe (vgl. VG Saarland, Beschluss vom 14. Juni 2010, a.a.O., Schleswig-Holsteinisches VG, Beschluss vom 10. Dezember 2009 - 6 B 55/09 -, juris). Außerdem erkennt die Union gemäß Art. 6 Abs. 1 EUV die Rechte, Freiheiten und Grundsätze an, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 7. Dezember 2000 in der am 12. Dezember 2007 in Straßburg angepassten Fassung (ABl. EU Nr. C 303/1 vom 14. Dezember 2007) niedergelegt sind; die Charta der Grundrechte und die Verträge sind rechtlich gleichrangig. Nach Art. 18 der Charta wird das Recht auf Asyl nach Maßgabe des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie nach Maßgabe des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gewährleistet und gemäß Art. 19 Abs. 2 der Charta darf niemand in einen Staat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen

Staat ausgeliefert werden, in dem für sie oder ihn das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht.

Darüber hinaus ist mangels vorliegender durchgreifender schwerwiegender Anhaltspunkte davon auszugehen, dass Schweden überstellten Personen praktisch und wirksam ermöglicht, nach Art. 34 EMRK eine Beschwerde beim EGMR einzulegen und vorläufige Maßnahmen nach Art. 39 VerfO zu beantragen. So stoppte die schwedische Migrationsbehörde im November 2010 die bereits angeordnete Ausweisung von 30 Irakern nach Bagdad vorerst, nachdem 19 Personen von ihnen beim EGMR einen Aufschub erwirkt hatten und der Gerichtshof in den anderen elf Fällen noch zu keiner Entscheidung gelangt war (s. Radio Schweden, 17. November 2010). Am 19. Januar 2011 führte Schweden Abschiebungen in den Irak erst durch, nachdem der EGMR am 18. Januar 2011 mitgeteilt hatte, dass kein Grund für einen Aufschub bestehe und die Abschiebungsbeschlüsse rechtmäßig seien (s. Radio Schweden, 19. Januar 2011).

Nach alledem ist anzunehmen, dass die zuständige schwedische Behörde den Antragsteller nicht nach Afghanistan abschieben würde, wenn diese Maßnahme nach den in Schweden anzuwendenden - oben jedenfalls teilweise genannten - Rechtsvorschriften rechtswidrig wäre, wobei die Frage der Rechtswidrigkeit möglicherweise erst nach einer entsprechenden Entscheidung des EGMR geklärt wäre. Es ist nicht erforderlich, eine ausdrückliche Stellungnahme der zuständigen schwedischen Behörde einzuholen, ob der Antragsteller im Falle seiner Rückstellung wegen seiner - hier unterstellten - Konversion zum Christentum nicht nach Afghanistan abgeschoben werden würde.

Hinzuweisen ist abschließend darauf, dass es nicht die Aufgabe der deutschen Rechtsprechung ist, im Einzelnen die Verwaltungsentscheidungen oder die Asylrechtsprechung der EU-Staaten gewissermaßen nochmals zu überprüfen und mit der entsprechenden deutschen Rechtsprechung bzw. deutschen Gesetzeslage „abzugleichen“ (vgl. Schleswig-Holsteinisches VG, a.a.O.). Eine dem Antragsteller gegebenenfalls im Verhältnis zur Antragsgegnerin ungünstigere Asylpraxis eines Mitgliedstaates der Europäischen Union - hier Schweden - bietet für sich genommen ebenfalls keinen Anlass, von einer Überstellung in einen aufgrund der Dublin II-VO zuständigen Mitgliedsstaat abzusehen (vgl. VG Saarland, Beschluss vom 9. November 2009 - 2 L 1897/09 -, juris, Rn. 14, mit Veröffentlichungshinweis auf NVwZ 2010, 530). Andernfalls bestünde für Asylbewerber die Möglichkeit, das Land mit der günstigsten Entscheidungspraxis für die Durchführung ihres Asylverfahrens auszuwählen. Es ist offensichtlich, dass damit die Intention und die Bestim-

mungen der Dublin II-VO leerlaufen würden (vgl. VG Saarland, Urteil vom 20. Mai 2010, juris; VG München, Urteil vom 12. Februar 2010 - M 16 K 09.50318 -, juris, Rn. 30; VG Oldenburg, Beschluss vom 26. Januar 2011, a.a.O.).

Weitere Gesichtspunkte, die dem Begehren des Antragstellers zum Erfolg verhelfen könnten, sind weder ersichtlich noch dargelegt worden.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Osterloh